

April 2020

Ausgabe 10

# TAXtuell



## **Corona-Kurzarbeit**

Infos zur Abrechnung

## **Liquiditätsmaßnahmen**

im Rahmen der Corona-Krise

## **Betriebsausgabenpauschale**

für kleine Unternehmen



**GSTÖTTNER & PARTNER**  
Steuerberatung

# Vorwort

Unsere erste TAXtuell-Ausgabe für das Jahr 2020 war intern bereits fertiggestellt – dann kam CORONA!

Viele von Ihnen treffen die Maßnahmen des COVID-19-Maßnahmengesetzes (insbesondere die Betriebsschließungen) hart, unvorbereitet und mit ungeheurer Wucht. Wir haben den Ball von Anfang an aufgenommen und werden Sie durch die Krise begleiten. Wir halten Sie, wie auch in den letzten Wochen, mit Newsletter-Informationen zu wichtigen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise sowie mit persönlicher (Telefon-)Beratung am Laufenden. Viele von Ihnen waren gezwungen mit Ihren Arbeitnehmern das sog. Corona-Kurzarbeitsmodell abzuschließen. In dieser Klienteninfo finden Sie einen ersten Überblick wie das Corona-Kurzarbeitsmodell mit dem AMS abgerechnet wird. Weiters möchten wir in dieser Ausgabe auch einen Überblick über liquiditätsschonende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise geben.

Auch uns hat die Corona-Pandemie dazu gezwungen unseren Betrieb (weitestgehend) auf Home-Office umzustellen. Das Sekretariat in Perg funktioniert als „Schaltstelle“ – Ihre Anfragen werden von dort an die Mitarbeiter weitergegeben. Wenn es, ob der für alle besonderen Situation, zu Verzögerungen kommen sollte, bitten wir diese zu entschuldigen.

Ohne Corona wäre DAS zentrale Anliegen unserer ersten Klienteninfo im Jahr 2020 gewesen, dass wir Sie wie folgt in eigener Sache informieren: Aufgrund des Wachstums unserer Kanzlei, Ihre steuerlichen Agenden werden nunmehr bereits von fast 30 Personen bearbeitet, haben wir per 1.1.2020 mit StB Stefan Wiesinger LLM einen neuen Partner in unser Unternehmen aufgenommen. Herr Wiesinger arbeitet bereits seit sieben Jahren in unserem Betrieb und hat bei uns die gesamte Steuerberaterausbildung durchlaufen – eine kurze Vorstellung unseres neuen Partners finden Sie auf der letzten Seite dieser Klienteninfo. Herr Wiesinger hat mit 1.1.2020 auch die selbständige Vertretungsbefugnis unserer Kanzlei von StB Mag. Rainer Moosbauer übernommen, welcher uns allerdings als Gesellschafter erhalten bleibt. Herr Moosbauer konzentriert sich hauptberuflich zwar auf die steuerliche Leitung eines internationalen Anlagenbauers (die Betreuung dieses Großkunden war auch in den letzten Jahren schwerpunktmäßig seine Tätigkeit in unserer Kanzlei), er wird aber unsere Kanzlei in seinen fachlichen Spezialthemen, insbesondere im internationalen Steuerrecht, weiterhin tatkräftig unterstützen. Wir sind überzeugt, dass wir mit dieser internen Umstrukturierung einen wichtigen Schritt gesetzt haben, um Sie nachhaltig noch besser betreuen zu können.

Kanzleiintern möchten wir im Rahmen dieser Klienteninfo, neben der Vorstellung von Herrn Wiesinger, noch einmal unsere Firmenjubiläen des Jahres 2019 vor den Vorhang holen.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen insbesondere Gesundheit! Wir sind für Sie da!



Ihr Klaus Gstöttner



Dr. Klaus Gstöttner, StB



Thomas Hackl, BiBu



Stefan Wiesinger, LLM, StB

# Corona-Kurzarbeit

## Infos zur Abrechnung



Die „Corona-Kurzarbeit“ funktioniert im Wesentlichen so, dass die Normalarbeitszeit und die Bezüge der Mitarbeiter für bis zu drei Monate (einmalige Verlängerung um weitere drei Monate möglich) um eine bestimmte Quote (zwischen 10 % und 90 %) herabgesetzt werden. Die Mitarbeiter erhalten vom Arbeitgeber neben dem herabgesetzten Bezug eine Kurzarbeitsunterstützung, die dem Arbeitgeber jeweils nachträglich (geplant: Binnen 30 Tagen) vom AMS refundiert wird. Geplant ist weiter, dass für gesunde Unternehmen Banken die Vorfinanzierung übernehmen können.

**Welche Regeln gelten für die „Corona-Kurzarbeit“?** Damit die „Corona-Kurzarbeit“ förderbar ist, müssen folgende Spielregeln eingehalten werden:

- Urlaube aus abgelaufenen Urlaubsjahren und Zeitausgleichsguthaben sind soweit wie möglich vor Beginn der Kurzarbeit zu konsumieren, können aber ggf. auch während der Kurzarbeit verbraucht werden. Bei Urlaubskonsum während der Kurzarbeit gebührt dem Arbeitnehmer das volle Entgelt wie vor Kurzarbeit.
- Während der „Corona-Kurzarbeit“ und bis zu einem Monat nach deren Ende dürfen ohne Zustimmung des AMS Mitarbeiter nicht gekündigt werden (Behaltepflcht). Außerdem darf der Beschäftigtenstand auch nicht durch einvernehmliche Auflösungen reduziert werden.
- Die Sozialversicherungsbeiträge sind auch während der Kurzarbeit weiterhin vom vollen Ausmaß (vor der Kurzarbeit) zu entrichten. Der dadurch entstehende Mehraufwand wird dem Arbeitgeber auch vom AMS ersetzt.

**Wie wird die „Corona-Kurzarbeit“ in der Personalverrechnung umgesetzt?** Die Umsetzung der Kurzarbeit in der Gehaltsverrechnung erfordert zahlreiche Anpassungen im Lohnprogramm, wie insbesondere Vorberechnungen, Anlegen neuer Lohnarten etc., und ist daher besonders arbeits- und kostenintensiv.

**Welche laufenden Arbeiten sind im Zusammenhang mit der „Corona-Kurzarbeit“ für die Förderung zu erledigen?** Für die laufende Abwicklung der AMS-Förderung sind folgende Arbeiten erforderlich:

- Sie müssen für Ihr Unternehmen beim Arbeitsmarktservice ein eAMS-Konto einrichten.
- Für jeden Monat der Kurzarbeit ist eine elektronische Abrechnungsliste zu erstellen und an das AMS zu übermitteln. In dieser Abrechnungsliste sind sämtliche für die Überprüfung der Förderung durch das AMS erforderlichen Daten anzuführen, wie z.B. monatlicher Arbeitsverdienst einschließlich anteiliger Sonderzahlungen, Summe der Arbeitszeitausfallstunden, der für die Förderung maßgebliche Pauschalsatz und die vom Unternehmen ausbezahlte Kurzarbeitsunterstützung.
- Am Ende der Förderzeit ist ein Durchführungsbericht zu erstellen, der vom Betriebsrat bzw. von den Arbeitnehmern zu unterschreiben ist. In diesem Bericht ist abschließend zu bestätigen, dass sämtliche Fördervoraussetzungen tatsächlich erfüllt worden sind, also insbesondere die Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes bzw. die Beachtung der Behaltepflcht und die Einhaltung der Arbeitszeitquote (10 % bis 90 %).

Wie Sie den vorstehenden Hinweisen entnehmen können, bringt die Umsetzung der „Corona-Kurzarbeit“ einen enormen Verwaltungsaufwand und damit verbundene Kosten mit sich. **Bitte beachten Sie daher die obigen Hinweise, um die Abrechnung so effektiv wie möglich zu gestalten!**



# Corona-bedingte Liquiditätsmaßnahmen

Zur Sicherung der Liquidität im Rahmen der Corona-Krise stehen folgende Sofortmaßnahmen zur Verfügung:

- ▶ **Überbrückungsfinanzierungen:** Unterstützung durch Betriebsmittelfinanzierungen (z.B. Wareneinkäufe, Personalkosten, nicht: Bloße Umschuldung) sowie Finanzierungen für die Stundung von bestehenden Kreditlinien an gesunde Unternehmen (Voraussetzung: keine negativen URG Kennzahlen); gefördert werden bis zu 80% eines Kredites von bis zu € 2,5 Mio pro KMU mit einer Garantielaufzeit von 5 Jahren. Vereinfachte Antragstellung (die derzeit finanzierende Bank übernimmt weitestgehend die Abwicklung; keine Prognoserechnungen mehr erforderlich). Für Tourismusbetriebe ist die ÖHT zuständig.
- ▶ **Stunden von Abgabenschuldigkeiten** bei Finanzamt und Gebietskrankenkasse. Sämtliche damit verbundene Säumnisfolgen wurden ausgesetzt.
- ▶ Wenn Sie für 2020 ein niedrigeres Jahresergebnis erwarten: **Herabsetzen** der **Vorauszahlungen** an Körperschaft- bzw. **Einkommensteuer**.
- ▶ **Aussetzung oder Reduktion der Miete:** Für Gewerbemietler, deren Geschäftsräume während der Corona-Krise behördlich geschlossen werden müssen, steht grundsätzlich eine Mietzinsreduktion oder sogar ein gänzlicher Mietzinsentfall zu.
- ▶ **Direkthilfe aus dem Härtefallfonds:** In den letzten Wochen wurde eine Direkthilfe für die Unternehmen beschlossen. Diese soll in Form eines 1 Milliarden Euro Härtefallfonds für Ein-Personen-Unternehmen und Kleinstunternehmen umgesetzt werden. Bei der Förderung handelt es sich um einen einmaligen, nicht rückzahlbaren steuerfreien Zuschuss bis max. € 6.000,-- pro Unternehmen. Die Beantragung ist seit 27.3.2020 auf der Homepage der WKO möglich.
- ▶ Direktkredite, welche teilweise nicht zurückzuführen sind, für betroffene Unternehmen: Die Details werden gerade aktuell (Stand 29.3.2020) ausgearbeitet.

## Für Arbeitnehmer:

### Eintragung Familienbonus in der Arbeitnehmerveranlagung!

Die Inanspruchnahme des Familienbonus Plus kann wahlweise über die laufende Lohnverrechnung (also durch den Arbeitgeber) oder im Nachhinein im Rahmen der Steuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung erfolgen.

**Im Falle, dass der Familienbonus Plus vom Arbeitgeber ganzjährig berücksichtigt wurde, so ist Folgendes zu beachten:** Der Familienbonus Plus muss im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung zwingend nochmals beantragt werden (Eintragung im Formular L1k)! Wird dieser Antrag nicht gestellt (weil der Arbeitnehmer verständlicherweise davon ausgeht, den Antrag ohnehin schon beim Arbeitgeber gestellt zu haben), drohen hohe Rückforderungen. Das Finanzamt geht dann nämlich davon aus, dass die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Familienbonus (nachträglich) wieder weggefallen sind und will den Familienbonus Plus zurück. **Deshalb bitte unbedingt den Familienbonus Plus bei der Arbeitnehmerveranlagung ein zweites Mal beantragen.** Wir bitten Sie, insoweit Ihre Arbeitnehmer zu informieren.

# Betriebsausgabenpauschale für kleine Unternehmen

Auch bis dato standen für kleine Unternehmen bereits Pauschalierungsmöglichkeiten zur Verfügung. Je nach Unternehmensschwerpunkt konnten die Betriebsausgaben auch bisher schon pauschal mit 6% oder 12% der Einnahmen bzw. verschiedenen Branchenpauschalierungen zum Ansatz gebracht werden. Für operative Betriebe waren diese Ausgabenpauschalierungen meist nicht interessant, da die tatsächlichen Ausgaben in der Regel wesentlich höher als die Pauschalen waren. Deshalb waren viele kleine Betriebe gezwungen, auch bei sehr geringen Umsätzen, eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu erstellen. Mit 2020 wurde eine Pauschalierungsmöglichkeit geschaffen, die für viele Ein-Mann- oder Nebenerwerbsbetriebe tatsächlich interessant sein kann:

## Betriebsausgabenpauschalierung für Kleinunternehmer ab 2020 (§ 17 (3a) EStG)

notwendige Einkunftsarten?	Es müssen Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb erzielt werden.
Für welche Unternehmer gilt die Pauschalierung nicht?	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ für wesentlich beteiligte (&gt; 25%) Gesellschafter-Geschäftsführer</li><li>➤ für wesentlich Beteiligte (&gt; 25%) einer GmbH auch ohne Geschäftsführerfunktion</li><li>➤ für Aufsichtsratsmitglieder</li></ul>
Umsatzgrenze?	Um Pauschalieren zu können, darf die Summe der Umsätze aller pauschalierungsfähigen Betriebe (das heißt: exklusive Vermietung) im Veranlagungsjahr maximal € 35.000,-- (netto) betragen.
Toleranzregelung?	Ein einmaliges Überschreiten der Umsatzgrenze im Veranlagungsjahr ist unschädlich, wenn die Umsätze maximal € 40.000,-- (netto) betragen und die Umsätze im Vorjahr € 35.000,-- nicht überschritten haben.
Art der Gewinnermittlung?	Der Gewinn wird wie folgt ermittelt: <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Betriebseinnahmen (netto, exkl. USt)</li><li>➤ abzüglich pauschale Betriebsausgaben</li><li>➤ abzüglich SVS-Versicherung (Pflichtversicherungsbeiträge in KV, PV und UV)</li><li>➤ abzüglich Grundgewinnfreibetrag (max. 13 % des Gewinns bzw. € 3.900,--)</li></ul>
Höhe der pauschalen Betriebsausgaben?	Hinsichtlich der Höhe der pauschalen Betriebsausgaben wird wie folgt differenziert: <ul style="list-style-type: none"><li>➤ bei Dienstleistungsbetrieben sind 20% der Betriebseinnahmen als Pauschale abzugsfähig</li><li>➤ bei allen anderen Betrieben 45% der Betriebseinnahmen</li></ul>
Aufzeichnungspflichten?	Es besteht eine Aufzeichnungspflicht betreffend Betriebseinnahmen. Eine Verpflichtung zur Aufzeichnung von Betriebsausgaben, zur Führung eines Wareneingangsbuches und zur Führung einer Anlagenkartei besteht nicht.

Nachfolgend möchten wir die Anwendung dieser Pauschalierung mit einem **Beispiel** illustrieren: Ein Ein-Personen-Unternehmen (Massagesalon) erwirtschaftet 2020 einen Umsatz in Höhe von € 20.000,-- und bezahlt Sozialversicherungsbeträge in Höhe von € 5.400,--. Unter Anwendung der obigen Pauschalierung kann der Gewinn wie folgt ermittelt werden: Vom Umsatz dürfen neben den Sozialversicherungsbeiträgen auch die pauschalen Betriebsausgaben in Höhe von € 4.000,-- (= € 20.000,-- \* 20%) abgezogen werden. Auf die sich so ergebende Zwischensumme (= € 10.600,--) darf der Gewinnfreibetrag in Höhe von 13% (= € 1.378,--) angewendet werden, sodass die Steuerbemessungsgrundlage € 9.222,-- beträgt und somit für das Jahr 2020 (da Bemessungsgrundlage < € 11.000,--) keine Einkommensteuer zu bezahlen ist.

# Wir steuern Ihre Steuern.

Das Team von Gstöttner & Partner stellt sich vor



Name:

*Stefan Wiesinger*

Position:

*Partner / Geschäftsführer*

Im Unternehmen seit:

*März 2013*

Freizeitaktivitäten:

*Familie, Fußball*

Lieblingsspeise:

*Rehraten*

Bevorzugtes Urlaubsziel:

*wo Sarah und Henri hinwollen*

Stefan ist 2013 nach Absolvierung der HAK-Matura als Student der Wirtschaftswissenschaften an der JKU in unseren Betrieb eingetreten. Von Anfang an wurde er im Bereich der Bilanzierung eingesetzt und ausgebildet. Nach Absolvierung des Studiums nahm Stefan auf schnellstem Wege die Steuerberaterprüfung in Angriff, welche er in Rekordzeit mit Bravour absolvierte. Da Stefan nicht nur fachlich ein ausgezeichneter Experte ist, sondern zudem ein hohes Maß an Leistungsbereitschaft und soziale Kompetenz mitbringt, wurde ihm von unserer Seite die Position als Partner der Kanzlei angeboten.

Seit 1.1.2020 verstärkt Stefan als Geschäftsführer unsere Kanzlei. Im Rahmen der Corona-Krise beweist er bereits, dass das eine sehr gute Entscheidung war, denn er ist fast rund um die Uhr für Sie im Einsatz.

## Firmenjubiläen

Im Rahmen unserer Weihnachtsfeier im Dezember 2019 wurden die Mitarbeiter, die im vergangenen Jahr ein rundes Dienstjubiläum haben, geehrt. Im Rahmen dieser Ausgabe unserer Klienteninfo **möchten wir uns bei den betreffenden Mitarbeitern noch einmal für die ausgesprochen gute Mitarbeit und ihre Treue bedanken.**



Von links nach rechts: Helga Reindl (40-jähriges Firmenjubiläum), Sylvia Gaffl (20-jähriges Firmenjubiläum), Klaus Gstöttner, Carina Gstöttner (10-jähriges Firmenjubiläum), Anita Reindl (10-jähriges Firmenjubiläum)

### Impressum

Herausgeber: Gstöttner & Partner Steuerberatung GmbH & Co. KG, Linzer Straße 10, 4320 Perg

Redaktion: Dr. Klaus Gstöttner, Gestaltung: Consolution GmbH, Bildnachweis: istock.com, projects4.com